



Landesrechnungshof Brandenburg

Abschließender Bericht nach § 14a Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag

über die Prüfung
der Wirtschaftsführung eines Rundfunkbeteiligungsunternehmens
(Geschäftsjahre 2015 und 2016)

III 3 – 53 04 10 / 2017

Dieser Bericht wurde am 25. November 2019 von dem Kleinen Kollegium des Landesrechnungshofes Hans-Jürgen Klees und Christoph Weiser schlussgezeichnet.

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung zur Berichterstattung	3
2	Gegenstand und Ziel der Prüfung	3
3	Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsmaßstäbe und methodisches Vorgehen	4
4	Maßgebliche Prüfungsfeststellungen	4
4.1	Gesellschaftsorgane	4
4.2	Wirtschaftspläne	5
4.3	Beschaffungswesen	6
4.4	Personengebundene Dienstwagen	6
4.5	Zuwendungen an Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten	7
4.6	Reisekosten	9
4.7	Buchführung und Belegwesen, Lohnsteuerabzug	9
5	Zusammenfassung und Ausblick	11

1 Vorbemerkung zur Berichterstattung

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte die Wirtschaftsführung eines Rundfunkbeteiligungsunternehmens in der Rechtsform einer GmbH. Mit dem vorliegenden Abschließenden Bericht werden die in § 14a Satz 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) genannten Stellen (Landesparlamente, Landesregierungen, Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Anschließend ist der Bericht zu veröffentlichen.

Der Abschließende Bericht fasst die maßgeblichen Feststellungen aus der Prüfungsmitteilung (§ 14a Satz 1 RStV) unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen (Satz 2) zusammen.

Bei der Berichterstattung nach § 14a Satz 3 RStV ist eine Abwägung der nach Satz 4 zu schützenden Rechte sowie des Persönlichkeitsschutzes einerseits und des in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Transparenzgedankens andererseits vorzunehmen. Im Ergebnis dieser Abwägung anonymisiert der LRH vorliegenden Bericht zugunsten einer eingehenderen Berichterstattung über einzelne Regelungs-, Kontroll- und Überwachungsdefizite bei einer Beteiligung im Rundfunksystem. Das geprüfte Unternehmen wird nachfolgend als „GmbH“ bezeichnet.

2 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Die GmbH erzielt ihre Erträge hauptsächlich aus Tätigkeiten im Auftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Kapitalausstattung und Liquidität der GmbH werden gesellschafterseitig mit abgesichert.

Der LRH prüfte die Wirtschaftsführung der GmbH im Wesentlichen bezogen auf die Geschäftsjahre 2015 und 2016. In begründeten Fällen zog er auch Unterlagen aus anderen Jahren heran.

Ziel der Prüfung war es, die Wirtschaftsführung der GmbH hinsichtlich der Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beurteilen und, sofern angezeigt, Verbesserungsmaßnahmen zu empfehlen. Mängel in der Wirtschaftsführung von Rundfunkbeteiligungsunternehmen können sich auf deren Finanzierung auswirken und in der Folge grundsätzlich auch die Verwendung von Rundfunkbeiträgen beeinflussen.

3 Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsmaßstäbe und methodisches Vorgehen

Ein wesentlicher Prüfungsschwerpunkt lag in der Frage, ob die Geschäftsführung ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem in der GmbH etabliert hat. Ein solches umfasst alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftstätigkeit. Hierzu gehören u. a. eine der Unternehmenskomplexität angemessene Aufbauorganisation mit den erforderlichen Funktionstrennungen und Kontrollinstanzen, geeignete Prozessbeschreibungen, Richtlinien und Formulare, ein effektives Planungswesen und Controlling sowie Vorkehrungen zur Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens.

Des Weiteren prüfte der LRH, ob die Aufwendungen der GmbH den Kriterien Ordnungsmäßigkeit, betriebliche Veranlassung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprachen und ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden.

Prüfungsmaßstäbe waren die kaufmännische Sorgfaltspflicht nach § 43 Absatz 1 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), § 90 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender Anwendung¹ unter Berücksichtigung kaufmännischer Grundsätze, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (v. a. §§ 238 und 239 Handelsgesetzbuch), gesellschaftsinterne Regelungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag, sowie arbeitsvertragliche Vorgaben.

Die Feststellungen des LRH beruhen im Wesentlichen auf einer Zufallsstichprobe von 581 Einzelbuchungen über insgesamt 1,05 Mio. Euro auf ausgewählten Aufwands- und Ertragskonten. In diesem Zusammenhang forderte der LRH weitere Unterlagen wie Verträge, Gremienprotokolle und Fahrtenbücher an und führte Gespräche mit der Geschäftsleitung und weiteren Mitarbeitern der GmbH.

4 Maßgebliche Prüfungsfeststellungen

4.1 Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane der geprüften GmbH sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Das Gesellschaftsrecht stattet diese mit jeweils eigenen Rechten und Pflichten aus. Im Fall einer Vermengung der Sphären der Gesellschaftsorgane verlieren gesellschaftsrechtlich vorgesehene Kontroll- und Schutzmechanismen an Wirkung. Dies gilt insbesondere für die jährliche Entlastung,

¹ Gemäß Prüfungsvereinbarung.

mit der die Gesellschafterversammlung die Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats billigt. Mit Erteilung der Entlastung können mögliche Ersatzansprüche und Kündigungsrechte der Gesellschaft entfallen. Dementsprechend sieht § 47 Absatz 4 Satz 1 GmbHG einen Stimmrechtsausschluss in Fällen, in denen anderenfalls eine Selbstentlastung erfolgen würde, vor.

Bei der GmbH waren die Sphären der drei Gesellschaftsorgane durch teilweise bestehende Personenidentitäten vermengt. Dabei kam es in zwei Fällen auch zu gesetzlich unzulässigen Selbstentlastungen von Organmitgliedern.

Der LRH empfahl den Gesellschaftern der GmbH, die personelle Verflechtung der Organe so weit wie möglich aufzuheben. Sichergestellt werden müsse auf jeden Fall, dass Fälle der Selbstentlastung künftig nicht mehr auftreten.

In ihrer Stellungnahme teilte die Geschäftsführung mit, dass die Gesellschafter durch Veränderungen bei der Aufsichtsratszusammensetzung und bei den Gesellschaftervertretern nunmehr eine Trennung der Organsphären sichergestellt hätten.

Der LRH begrüßt diese Maßnahmen.

4.2 Wirtschaftspläne

Der Wirtschaftsplan ist ein wesentliches Element der Unternehmensplanung und -kontrolle. Zum einen definiert er die wirtschaftlichen Unternehmensziele für das Folgejahr und dient als Maßstab zur Beurteilung des Geschäftsverlaufs. Zum anderen ist die Geschäftsführung an die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Planansätze gebunden.

Die Wirtschaftsplanentwürfe der GmbH-Geschäftsführung wurden zwar jeweils vom Aufsichtsrat unter Anwesenheit der Gesellschaftervertreter erörtert. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Planansätze sind jedoch nicht dokumentiert.

Der LRH forderte die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung auf, künftig für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zu sorgen. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gesellschaftsorgane lt. Stellungnahmen hierauf nunmehr achten.

4.3 Beschaffungswesen

Zu einem ordnungsgemäßen Internen Kontrollsystem gehören schriftliche Regelungen für die Durchführung von Beschaffungsvorgängen, mit denen zumindest personelle Zuständigkeiten, Wertgrenzen für Vergabeverfahren und Genehmigungspflichten sowie Vorgaben zur Leistungs- und Rechnungsprüfung festgelegt werden. Solche Regelungen sollen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Beschaffungsvorgängen sichern.

Über die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungsvorbehalte der Gremien hinaus konnte die GmbH dem LRH während der örtlichen Erhebungen keine Regelungen zum Beschaffungswesen im o. g. Sinne vorlegen.

Der LRH forderte die Geschäftsführung auf, das Interne Kontrollsystem der GmbH in diesem und weiteren geprüften Unternehmensbereichen angemessen mittels schriftlicher Regelungen auszugestalten. Er begrüßt daher, dass die Geschäftsführung infolge der Prüfungsfeststellungen ein neues Regelwerk für die Gesellschaft erarbeitet hat, welches nunmehr auch verbindliche Richtlinien für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen beinhaltet.

4.4 Personengebundene Dienstwagen

In den geprüften Geschäftsjahren 2015 und 2016 hat die GmbH vier Kraftfahrzeugleasingverträge, unter anderem für zwei personengebundene Dienstwagen, abgeschlossen. Die für die Beschaffung erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse lagen in allen vier Fällen nicht vor.

Die personengebundenen Dienstwagen wurden von den betreffenden Mitgliedern der Geschäftsleitung auch unentgeltlich privat genutzt. Die anstellungsvertragliche Grundlage hierfür war jeweils unzureichend, da es an den erforderlichen Gremienbeschlüssen zur diesbezüglichen Ergänzung des Anstellungsvertrags bzw. zum Anstellungsvertrag überhaupt fehlte. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Vorfeld der Dienstwagengestellungen waren nicht dokumentiert. Vor diesem Hintergrund sah der LRH es auch kritisch, dass die betreffenden Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils gemeinsam die Leasingverträge für ihre Dienstwagen abschlossen, ohne ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung einzubinden. Formal wurde die gesellschaftsvertragliche Vertretungsregelung insoweit zwar eingehalten; dennoch sah der LRH hier in der Gesamtschau eine Verletzung des Vieraugenprinzips.

Die von einem Geschäftsleitungsmitglied entsprechend einer Vereinbarung mit dem

Aufsichtsratsvorsitzenden geführten Fahrtenbücher waren formal grob fehlerhaft und wiesen materiell einen deutlich überhöhten geschäftlichen Nutzungsanteil aus, wie die Verprobung der Einträge anhand von Belegen aus der Stichprobe ergab. Die Fahrtenbuchführung war geeignet, den Überwachungsgremien ein falsches Bild über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Dienstwagens zu vermitteln, wobei dem LRH nicht bekannt ist, ob eine entsprechende Einsichtnahme erfolgt ist. Gemäß Stellungnahme der GmbH waren die Fehler bei der Fahrtenbuchführung einer um mehrere Tage zeitverzögerten Eintragungspraxis geschuldet.

Der LRH empfahl den Gremien, diese Aspekte zu prüfen, insbesondere bei künftigen Fahrzeuggestellungen.

In ihrer Stellungnahme führte die Geschäftsführung aus, dass die Kosten für sämtliche Fahrzeuge Bestandteil der jeweiligen Wirtschaftspläne im Prüfungszeitraum gewesen seien. Es habe lediglich an einem gesonderten bzw. ausdrücklichen Ausweis der Kosten gefehlt. Ab dem Wirtschaftsplan 2020 werde sie dafür Sorge tragen, die Fahrzeugkosten differenzierter auszuweisen; zudem werde künftig eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gewährleistet (vgl. 4.2). Bei einem der personengebundenen Dienstwagen werden die Gesellschaftsgremien die zukünftige Opportunität und arbeitsvertragliche Grundlage der Gestellung überprüfen. Des Weiteren sicherte die Geschäftsführung zu, der Einhaltung des Vieraugenprinzips bei Beschaffungen, die einzelnen Mitarbeitern – insbesondere Führungskräften – zugutekommen, künftig verstärkt Beachtung zu schenken.

Der LRH nimmt diese Zusagen zustimmend zur Kenntnis.

4.5 Zuwendungen an Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

Die Geschäftsführung bewirtete zu geschäftlichen Zwecken regelmäßig Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten auf Rechnung der GmbH in Restaurants. Des Weiteren fand der LRH in der Stichprobe einzelne Belege über Präsente an solche Redakteure, z. B. anlässlich von Geburtstagen, im Wert von jeweils rund 50 Euro.

Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Amtsträger i. S. d. § 11 Absatz 1 Nummer 2 lit. c Strafgesetzbuch (StGB), da diese Anstalten mit der unerlässlichen Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen eine öffentliche Aufgabe erfüllen.² In Bezug

² BGH, Urteil vom 27. November 2009 – 2 StR 104/09.

auf Zuwendungen an solche Redakteure müssen die Vertreter der GmbH daher die Vorschriften zur Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) bzw. Bestechung (§ 334 StGB) beachten.

Die Geschäftsführung teilte mit, künftig auf die Gewährung von Präsenten zu verzichten, die Bewirtungspraxis jedoch nach grundsätzlicher Überprüfung beizubehalten. Die Geschäftsführung ist der Auffassung, dass die Mitarbeiter der GmbH einschließlich der Geschäftsführung sich jederzeit rechtskonform verhalten haben. Abgesehen davon, dass die Zuwendungen zu keinem Zeitpunkt mit dem Angebot, dem Versprechen oder der Gewährung eines Vorteils in Zusammenhang gestanden hätten, sehe die Vorschrift des § 333 Absatz 3 StGB (ebenso wie die korrespondierende Vorschrift des § 331 Absatz 3 StGB) die Möglichkeit einer Genehmigung der Vorteilsannahme durch den Arbeitgeber des Empfängers als Rechtfertigungsgrund vor. Hierzu führte die Geschäftsführung exemplarisch die Compliance-Regelung einer Rundfunkanstalt an, welche entsprechende Geringfügigkeitsgrenzen festlege. Nach Auffassung der Geschäftsführung sei die Genehmigung der Rundfunkanstalt zur Annahme von Zuwendungen stets erteilt, soweit sie sich innerhalb der Grenzen der Compliance-Regelung bewege. Dies sei immer der Fall gewesen. Zudem habe sie für die GmbH eine eigene Compliance-Regelung eingeführt, um für die Zukunft über zweifelsfreie Handlungsanleitungen zu verfügen. In der rundfunkseitigen Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des LRH wurde zudem die Bedeutung der Unabhängigkeit als höchstem Gut für die journalistische Arbeit betont. Es bestehe Übereinstimmung, dass bereits der Anschein einer unrechtmäßigen Beeinflussung vermieden werden müsse, auch wenn die Unabhängigkeit der handelnden Personen zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen sei.

Der LRH begrüßt den mitgeteilten Verzicht auf Präsente an Redakteure. Hinsichtlich der fortbestehenden Bewirtungspraxis weist er grundsätzlich darauf hin, dass auch Zuwendungen unterhalb festgelegter Geringfügigkeitsgrenzen geeignet sein können, den Empfänger in seiner Dienstausbübung zu beeinflussen. Entscheidend ist, ob der Amtsträger Anhaltspunkte dafür hat, dass der Geber an die Überlassung des Vorteils Erwartungen in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit, z. B. generelles und bei Gelegenheit aktivierbares Wohlwollen, knüpft. Problematisch sind daher insbesondere unspezifische Geringfügigkeitsgrenzen, die bspw. für den „Einzelfall“ und nicht pro Zuwendungsgeber und Kalenderjahr gelten. In solchen Fällen bzw. bei Überschreitung dieser Geringfügigkeitsgrenzen hat auch nur der annehmende Amtsträger es selbst in der Hand, durch die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens für Rechtssicherheit zu sorgen, während der Gewährende hierauf keinen Einfluss hat.

Der LRH hält es weiterhin für bedenklich, dass Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten von Auftragnehmern in Restaurants eingeladen werden und sich einladen lassen. Er weist nochmals darauf hin, dass die Redakteure bei den betreffenden Gesprächen im Kernbereich des Grundversorgungsauftrags der Rundfunkanstalt tätig waren.

4.6 Reisekosten

Bei der GmbH existierten keine Vorgaben der Geschäftsführung an die Mitarbeiter zu erstattungsfähigen Reisekosten und zum Abrechnungsverfahren; ebenso fehlte es an einer wirksamen Kontrolle der Reisekostenabrechnungen. Die Belegstichprobe enthielt zahlreiche fehlerhafte und zum Teil formlose Reisekostenabrechnungen, aufgrund derer unter anderem zu hohe Verpflegungsgeldbeträge ausgezahlt wurden. Dabei fehlte es bei Reisekostenerstattungen an freie Mitarbeiter teilweise bereits an der vertraglichen Grundlage. Der LRH sah es als erforderlich an, dass die GmbH geeignete Vorkehrungen zur Abrechnung und Kontrolle der Reisekosten ihrer Mitarbeiter trifft.

In ihrer Stellungnahme teilte die Geschäftsführung mit, dass sie gemäß den Anmerkungen des LRH sämtliche Vertragsmuster geprüft und, wo noch nicht vorhanden, entsprechende Klauseln zu Ansatz und Inrechnungstellung von Reisekosten eingefügt habe. Darüber hinaus enthält das der Stellungnahme beigefügte neue Regelwerk detaillierte Festlegungen zur Erstattungsfähigkeit, Abrechnung und Kontrolle von Reisekosten der Mitarbeiter. Entsprechende Formblätter seien inzwischen umgestellt worden. Die Geschäftsführung wies in der Stellungnahme auch auf die konstanten Bemühungen innerhalb der GmbH, bei der Buchung von Reisemitteln stets Preisvorteile zu nutzen, hin.

Der LRH nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und begrüßt, dass die Geschäftsführung seine Empfehlungen aufgegriffen hat.

4.7 Buchführung und Belegwesen, Lohnsteuerabzug

Die GmbH ist zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet und hat steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die Geschäftsführung muss das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem der Gesellschaft so ausgestalten, dass die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der steuerrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.

Die Verfahrensweisen der GmbH wurden diesen Anforderungen teilweise nicht gerecht, wie folgende beispielhaft aufgeführte Sachverhalte aus der Belegstichprobe verdeutlichen:

- Bei Kreditkarten- und Belegsammelabrechnungen fehlte es an einer erkennbaren Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Soweit dort am Rande Namenskürzel vermerkt waren, war deren Bestätigungsgehalt unklar. Bei den außerhalb von Sammelabrechnungen erfassten Einzelbelegen wurde zum Teil nur die rechnerische oder die sachliche Richtigkeit ausdrücklich festgestellt.

Die Geschäftsführung führte dazu aus, dass gleichwohl in allen Fällen eine Rechnungsprüfung erfolgt und dem Vieraugenprinzip durch Zeichnung eines Mitglieds der Geschäftsleitung Genüge getan worden sei.

- Ein Buchungsvorgang über Ausgaben für Druckzubehör und Kraftstoff von insgesamt 1.130,18 Euro aus der Stichprobe blieb für den LRH auch nach wiederholten Klärungsversuchen nicht nachvollziehbar. Hierbei wurde eine Belegnummer im Geschäftsjahr 2016 doppelt verwendet, ohne dass die GmbH während der örtlichen Erhebungen Belege für die o. g. Ausgaben vorlegen konnte. Auch die im Abschlussgespräch vorgelegten Buchungsdokumente konnten den Vorgang nicht plausibel erklären. Vielmehr ergaben sich hieraus weitere Fragen, da der LRH bei der Durchsicht eines dort erwähnten Kreditorenkontos zwei Telefonkostenbuchungen identifizierte, die in der Summe ebenfalls exakt 1.130,18 Euro ergaben.

- Die Belegstichprobe enthielt eine Hotelrechnung, welche im Geschäftsjahr 2015 doppelt (einmal per Kreditkartenabrechnung eines Mitarbeiters und einmal per Barvorschussabrechnung einer Mitarbeiterin) abgerechnet und verbucht wurde.

Die Geschäftsführung führte hierzu in ihrer Stellungnahme aus, dass die Mitarbeiterin den ihr irrtümlich erstatteten Betrag zwischenzeitlich zurückgezahlt habe.

- Bei einem Mitglied der Geschäftsleitung hat die GmbH auf zwei Gehaltsbestandteile, darunter den Sachbezug aus der Dienstwagengestellung, über Jahre keine Lohnsteuer einbehalten und abgeführt. Es genügt nicht, Gehaltsbestandteile erst – wie im vorliegenden Fall angabegemäß erfolgt – im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Gemäß § 370 Absatz 4 Satz 1 Abgabenordnung sind Steuern auch dann verkürzt, wenn sie nicht rechtzeitig festgesetzt werden.

Die Geschäftsführung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das zuständige Betriebsstättenfinanzamt über den Vorgang informiert und um Prüfung gebeten

habe. Künftig werde eine zutreffende Lohnversteuerung der betreffenden Gehaltsbestandteile auf Ebene der GmbH gewährleistet.

Weitere, sich durchziehende, Buchhaltungsfehler stellte der LRH unter anderem bei der Erfassung des Belegdatums und des Buchungsdatums sowie bei der steuerlichen Verbuchung von Bewirtungskosten und Fahrausweisen fest.

Die Geschäftsführung schätzte ein, dass trotz der vom LRH festgestellten Fehler die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der GmbH gewährleistet gewesen sei. Diese Auffassung werde auch durch den Abschlussprüfer bestätigt. Gleichwohl erarbeitete die Geschäftsführung infolge der Feststellungen und Empfehlungen des LRH schriftliche Vorgaben unter anderem zum Rechnungsdurchlauf und zum Belegwesen.

Der LRH bewertet die veranlassten Maßnahmen, welche er unbeschadet der Einschätzung des Abschlussprüfers als erforderlich erachtete, positiv.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In Bezug auf die vom LRH festgestellten Mängel in der Wirtschaftsführung ist die Geschäftsführung ihrer Sorgfaltspflicht nicht gerecht geworden. Insbesondere fehlte es bei der GmbH in mehreren Bereichen an grundlegenden schriftlichen Vorgaben und teilweise auch an wirksamen Kontrollen. Gesellschaftsvertragliche Zustimmungserfordernisse der (zudem personell teilverflochtenen) Gremien wurden in mehreren Fällen nicht beachtet. Da Mängel in der Wirtschafts- bzw. Geschäftsführung zugleich die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit der Überwachung aufwerfen, drückte der LRH die Erwartung aus, dass die Geschäftsführung den Aufsichtsrat und die Gesellschafter über die Ergebnisse der Prüfung informiert und dem LRH auch über das von den Überwachungsorganen Veranlasste berichtet.

In ihrer Stellungnahme schätzte die Geschäftsführung ein, dass die technischen und organisatorischen Vorkehrungen in der GmbH die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Abwehr von Schäden ermöglichten. Die Hinweise des LRH zur Wirtschafts- und Geschäftsführung habe sie gleichwohl zum Anlass genommen, die internen Abläufe und Regelungen in einem Regelwerk zu verschriftlichen. Dieses sei vom Aufsichtsrat diskutiert und befürwortet worden.

Der LRH würdigt die Erstellung dieses Regelwerks wie auch die im Übrigen intensive Auseinandersetzung der Geschäftsführung und der Überwachungsgremien mit den

Feststellungen einschließlich der eingeleiteten Veränderungen. Auch in Bezug auf die in diesem Bericht nicht aufgeführten Feststellungen hat die GmbH reagiert und im Wesentlichen Abhilfe geschaffen. Die jedoch fortdauernde Bewirtung von Redakteuren öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten hält er weiterhin für bedenklich. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sind weiterhin aufgefordert, die von der Geschäftsführung ergriffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu kontrollieren und ihre gesellschaftsvertraglichen Zustimmungsvorbehalte pflichtgemäß auszuüben. In der rundfunkseitigen Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung wurde dies zugesichert.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Hans-Jürgen Klees

Christoph Weiser